Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 18. Juni 1865. № 67. Пятница, 18. Іюня 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Mittel zur Wiederbelebung Ertrunkener, *)

vorgeschlagen von dem Englischen Königlichen Institute zur Rettung Ertrinkender.

(National Life-boat Institution.)

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird die von dem Medicinal-Departement an den Herrn Livl. Civil-Gouverneur übersandte und von demselben der Livl. Gouv.-Regierung übergebene Anleitung zur Wiederbelebung Ertrunkener in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Da der Hauptzweck bei der den Ertrunkenen zu leistenden Hilfe zunächst in der Anregung des Athmens und demnächst in der Anregung der Körperwärme und der Blutcirculation besteht, so ist allem zuvor, nachdem die Anordnung wegen Herbeirufung eines Arztes und Herbeischaffung trockener Kleider und warmer Decken getroffen worden, ohne Zeitverlust an Ort und Stelle, sei es am Ufer oder auf dem Fahrzeuge zur Wiederbelebung des Ertrunkenen zu schreiten. Zu diesem Behufe legt man den Ertrunkenen mit dem Gesicht zur Erde, wobei man das Gesicht, den Hals und die Brust nach Möglichkeit in der Luft schwebend erhält und befreit diese Theile von jeder engen Kleidung.

Die Anstrengungen zur Wiederherstellung des Athmens im Menschen müssen ein, zwei und mehr Stunden so lange fortgesetzt werden, bis der eingetroffene Arzt den Tod als zweifellos erkennt; die ferneren Operationen zur Hervorrufung der Wärme im Körper und der Blutcirculation dürfen (mit Ausnahme der Entfernung der nassen Kleidung und Abtrocknung der Haut) nicht eher zugelassen werden, bis die ersten Anzeichen der Wiederkehr des Athmens sich einstellen; denn sonst kann die Hervorrufung des Blutumlaufes vor dem Athmen die Rückkehr des Lebens nur erschweren.

II.

Die Wiederherstellung des Athmens.

a) Die Reinigung des Schlundes. Man legt den Ertrunkenen auf die Diele, wenn er sich im Hause oder in einem Boot befindet oder einfach auf den Erdboden mit dem Gesicht nach unten gekehrt, indem man einen Arm des Ertrunkenen unter seine Stirn bringt; in dieser Lage des Körpers fließt die Flüssigkeit aus dem Munde heraus, die Zunge fällt heraus und macht den Zugang zum Schlunde frei; die Reinigung des Schlundes unterstützt man durch Ausreiben der Mundhöhle. Sobald das Athmen sich einstellt, schreitet man zum weiter unten beschriebenen Mittel der Erregung der Körperwärme. Ist das Athmen noch sehr schwach, oder fehlt es gänzlich, so ist sofort b) zur Erregung des Athmens zu schreiten.

Dieses geschieht folgendermaßen: der Mensch wird auf die Seite gelegt, sein Kopf emporgehalten und die Nasenlöcher mit irgend einem starken Spiritus, wohlriechenden Salzen, Schnupftaback oder einfach durch Kitzeln in der Nase mit einer Feder u. dgl. mehr, was zur Hand ist, gereizt, so wie auch durch Reiben des Gesichts und der Brust und Besprengen derselben abwechselnd mit warmem und kaltem Wasser. Im Falle der Erfolglosigkeit schreitet man sofort c) zu das Athmen nachahmenden Manipulationen und zwar: man wendet den Ertrunkenen um, mit dem Gesicht zur Erde, legt ihm unter die Brust irgend etwas Weiches, z. B. ein zusammengerolltes Kleidungsstück, wendet ihn behutsam auf die Seite (der Arm der Seite, auf welche man den Ertrunkenen zu kehren beabsichtigt, muß demselben als Stütze unter die Stirn gelegt werden, so daß der Kopf bei der Wendung des Körpers auf dem emporgehalten Arm sich bewegen kann) und bringt ihn darauf rasch in die frühere Lage; diese Operation wird mit Vorsicht 15 Mal in einer Minute oder alle 4 bis 5 Secunden wiederholt. (Bei der Lage des Menschen auf der Brust wird die Luft durch die Schwere des Körpers aus der Brust gepreßt; bei der Lage auf der Seite wird der Druck auf die Lungen unterbrochen und die Luft tritt aufs Neue in die Luftkanäle.)

In dem Augenblicke, wenn der Körper auf der Brust liegt, ist ein gleichmäßiger aber kräftiger Druck auf den Rücken, zwischen und unter den Schulterblättern auszuüben, der aber vor der Wendung des Körpers auf die Seite unterbrochen werden muß, wobei auch die Bewegung des Kopfes und des unter den Kopf gelegten Armes nicht außer Acht zu lassen ist. (Die erstere Operation bewirkt das Ausathmen, die zweite dient zum Einathmen der Luft).

Hierbei ist das Abtrocknen des Körpers nicht außer Acht zu lassen und muß man zu diesem Behufe ohne die beschriebenen Operationen zu unterbrechen, den Menschen allmählig von der nassen Kleidung befreien und dieselbe durch trockene Kleidung oder warme Decken ersetzen.

*) Die Abbildungen sind den Magisträten, Ordnungs- und Kirchspielsgerichten und Polizeiverwaltungen zugesandt worden und können daselbst in Augenschein genommen werden.

III.

Wenn darnach, nach Verlauf von 2—5 Minuten, von den getroffenen Maßnahmen kein Erfolg zu bemerken ist, so schreitet man zur Erregung des künstlichen Athmens nach der von Dr. Silvester vorgeschlagenen Methode.

Diese Methode besteht in Folgendem: Man legt den Körper mit dem Rücken auf eine etwas geneigte Fläche und legt unter den Kopf und die Schultern ein hartes Kissen oder ein zusammengerolltes Kleidungsstück so, daß der Kopf und die Schultern eine etwas erhöhte Lage erhalten; darauf zieht man vorsichtig die Zunge aus dem Munde heraus und befestigt sie in dieser Lage, am besten vermittelst einer elastischen Binde, wenn eine solche zur Hand ist, oder einfach mit einem Bande oder einer Schnur, indem man sie über die Zunge und die Unterkinnlade bindet. Hierauf schreitet man zu den nachahmenden Athmungsbewegungen.

Nach Entfernung der Kleidung von Hals und Brust faßt der hinter dem Kopfe des Ertrunkenen Stehende denselben bei den Armen neben und oberhalb des Ellenbogengelenks und hebt sie behutsam in die Höhe und zurück (parallel mit dem Kopf) und hält sie in dieser Lage zwei Secunden; darauf richtet man sie nach unten; biegt sie zusammen in den Ellenbogengelenken und drückt sie leicht an die Seiten der Brust und läßt sie in dieser Lage eben solange (nicht über 2 Secunden). Bei der ersten Bewegung dringt die Luft in die Lungen, bei der zweiten — wird die Luft herausgedrängt.

Diese Bewegungen werden in einer Minute bis 10 Mal wiederholt so lange, bis ein beständiges Athmen eintritt; sobald das Athmen sich eingestellt hat, geht man sofort über zu den Operationen, welche die Erregung der Wärme des Körpers und der Blutcirculation zum Zwecke haben.

IV.

Die Operationen nach Wiederherstellung des Athmens.

a) Die Erregung der Körperwärme und der Blutcirculation. Man frottirt die Theile des Körpers von unten nach oben mit Handtüchern, Flanell u. dgl. ohne den Menschen zu entblößen; durch diese Operation wird das Blut von den Extremitäten zum Herzen getrieben. Die Erzeugung der Wärme wird befördert: durch Anlegen von mit heißem Wasser gefüllten Flaschen, oder heißen Steinen, Ziegelsteinen u. s. w. auf die Herzgrube an die Ellenbogen, an die Innenseite der Lenden und an die Sohlen.

Befindet sich der Kranke in einem Hause, so muß man für die Lüftung des Zimmers Sorge tragen.

Ist der Ertrunkene ins Leben zurückgerufen, so giebt man ihm einen Theelöffel voll warmen Wassers und wenn er im Stande ist zu schlucken — etwas Wein, oder warmes Wasser mit Branntwein, oder Kaffee. Der Kranke ist ins Bett zu legen und der Schlaf nicht zu stören, zu welchem er gewöhnlich große Neigung fühlt.

Allgemeine Bemerkungen. Die verbreitete Ansicht, daß wenn die Zeichen der Rückkehr zum Leben sich nicht bald zeigen, auch keine Hoffnung zur Wiederbelebung des Menschen vorhanden sei, entbehrt aller Begründung; viele wurden erst nach mehrstündlich fortgesetzten Anstrengungen dem Leben wieder zurückgegeben.

Erscheinungen, welche den Tod begleiten. Das Athmen und die Thätigkeit des Herzens hören völlig auf; die Augenlieder sind halb geöffnet, die Pupille erweitert, die Kinnladen unbeweglich, die Finger an den Händen und die Zehen an den Füßen sind zusammengezogen; die Zunge liegt an den untern Rand der Lippen und diese letzteren, sowie auch die Nasenlöcher sind mit schaumigem Schleim bedeckt; die Haut auf dem Körper ist blaß und kalt.

Vorsichtsmaßregeln. Das Versammeln vieler Menschen um den Körper ist schädlich, besonders im Zimmer. Jede unvorsichtige Behandlung (Wendung) des Kranken darf nicht zugelassen werden. Der Körper darf nicht eher auf den Rücken gelegt werden, bis die Zunge in die in diesen Regeln beschriebene Lage gebracht worden ist. In keinem Falle darf es zugelassen werden, daß der Mensch, die Füße nach oben, in die Höhe gerichtet werde. In keinem Falle darf der Kranke ohne Arzt in eine warme Wanne gebracht werden und wenn es geschieht, so darf es nur als ein augenblickliches Reizmittel angewandt werden.

(Schluß folgt.)

Das Kammwollschaf, dessen Züchtung und Haltung.

Von Holtz-Saatel.

(Schluß.)

Das Schurgewicht einer guten Kammwollheerde muß vier Pfd. durchschnittlich liefern bei einem Lebendgewicht der Mütter von ca. 80 bis 100 Pfd. In einzelnen besonders hochstehenden Heerden stellt sich das Resultat noch höher: Schurgewicht über 5 Pfd., Lebendgewicht der Mütter bis 120 Pfd., der Widder bis 200 Pfd., zur Zucht werden einem Widder von 2½ bis 3 Jahren 80 bis 100 Mütter zugetheilt; man hat Beispiele, daß einzelne Widder in einer Sprungzeit von sechs Wochen 150 Mütter belegt haben. Die allgemeine Erfahrung lehrt, daß die Zahl von 100 Müttern für ein kräftig genährtes männliches Thier nicht zu groß ist, sowie auch Nachtheile, die für dasselbe oder dessen Nachkommen daraus entstanden sein sollten, bisher unbekannt sind. Diese enorme Zeugungskraft ist ein sehr günstiges Zeugniß für die vorzügliche Constitution dieser Race; ja bei wohlgenährten Thieren auf kräftigem Boden ereignet es sich, daß bis 10 Procent der Mütter je zwei Lämmer zur Welt bringen und ohne große Mühe auch ernähren.

Im Allgemeinen ist das Kammwollschaf viel genügsamer in der Nahrung, wie das Negrettischaf; soll aber auf Mastfähigkeit besondere Rücksicht genommen werden, so macht es dieselben Ansprüche, nur mit dem Unterschiede, daß es das Futter besser bezahlt, sowohl durch Wolle als durch Fleisch. Eine Zugabe von 2 bis 4 Loth Oelkuchen oder ähnlicher Surrogate zu dem gewöhnlichen Stroh- und Heufutter ist im Winter unerläßlich, um eine gute Kammwollheerde zu dem gewünschten Ertrage zu bringen. Auch im Sommer bei knapper Weide dürfte diese Zugabe, wenn auch etwas geringer, von Nutzen sein.

Das Rübenfutter selbst während der Lammzeit, liefert vorzügliche Resultate in Bezug auf Qualität und Quantität der Wolle, noch besser, wenn obige Oelkuchen nicht fehlen. Leinkuchen sind, ungeachtet des höheren Preises, für Schafe entschieden vorzuziehen und von diesen gerade diejenigen, die unter den stärksten Pressen fabricirt wurden. Die Rüben- oder Knollengewächse werden unvermischt gegeben, in ziemlich große Stücke zerschnitten und auf einmal für den Tag eine reichliche Ration (ca. 3 Pfd. pro Kopf). Eine so große Portion, wenn man Rüben füttert, ist durchaus anzurathen, damit die Thiere sich einmal recht satt daran fressen. Bei geringeren Quantitäten wird der Appetit nur rege gemacht, sie warten dann auf mehr und lassen die nächste Fütterung, wenn sie nicht besonders pikant ist, unangerührt. Nach einem reichlichen Futter indessen fressen sie das reingedroschene Winterstroh selbst noch ganz vorzüglich durch.

Während der Rübenfütterung und beim Weidegange giebt man die Oelkuchen am zweckmäßigsten trocken in kleinen Stücken in die Raufen und nicht, wie es noch vielfältig geschieht, in die Tränke. Es wird dadurch manchen Uebelständen vorgebeugt. Die Schafe nehmen dann nicht mehr Wasser, was allerdings in jedem Stalle genügend vorhanden sein muß, zu sich, als um den Durst zu löschen; auch giebt es immer viele in der Heerde, welche die aufgelösten Oelkuchen auf dem Grund der Tröge aus dem Wasser suchen, dadurch übermäßig fett werden, die Wolle der anderen einschmutzen und die eigene wegen der daranhaftenden Nässe verlieren.

Beim Weidegange giebt man an jedem Morgen vor der Trift ein trockenes Futter; ganz besonders unerläßlich ist diese Maßregel, wo Stallfütterung gehalten wird. Dort, wo keine Weide vorhanden ist oder wo der Boden guten Mähklee hervorbringt, ist diese Haltung vorzuziehen. Sie ist leichter und bequemer auszuführen, als mit Rindvieh. Am Morgen wird zweimal trocken gegeben, später, sobald der Thau verschwindet, grüner Klee oder Wicken oder Gemenge von Wicken, Hafer, etwas Gerste und Bohnen, bis der zweite Schnitt von Klee herangewachsen ist. Ganz besondere Sorgfalt ist zu verwenden, daß man recht zeitig, sobald der erste Kleeschnitt zu hart wird, Gemengesaaten zu Futter herangezogen hat, und muß man daher, wenn im Frühjahr die Witterung es erlaubt, mit der Ansaat derselben beginnen und wenigstens in Unterbrechungen von 14 Tagen viermal davon ansäen. Man nimmt am besten zu solcher Saat den üppigsten Boden, und kann den zuerst abgeernteten Acker sogleich noch einmal mit Wicken ansäen. Das Grünfutter wird ganz frisch vom Felde in die Raufen gebracht: es ist durchaus nicht schädlich für die Gesundheit der Schafe, wenn es zuweilen von Regen durchnäßt ist, selbst der Thau schadet nicht, sobald man die Vorsicht gebraucht, das Futter nicht warm werden zu lassen. Salzlecksteine sind in feuchten Sommern zu empfehlen. Die Schafe stehen sich bei diesem Futter vorzüglich, ja sie werden, besonders wenn Wicken vorherrschend sind, fett dabei. Sie gewöhnen sich auch außerordentlich leicht, wenn die Gelegenheit sich bietet, zum Weidegange und von dort, wenn die Umstände es erfordern, auf den Stall zurück. Nicht genug zu beherzigen ist, daß das Grünfutter in möglichst frischem Zustande gegeben wird; man bringt zur Zeit nur wenig in die Raufen, so viel, daß der Schäfer, wenn er die letzte Raufe voll gegeben hat, mit dem Füllen der ersten wieder den Anfang macht. Auf diese Weise erhält man die Heerde immer bei reger Freßlust und das Futter nimmt keinen Geruch von den dasselbe durchsuchenden Schafen an. Bei magerer Weide muß eine Zugabe von Kraftfutter und bei niedriger, ungesunder ein starkes Trockenfutter hinzugefügt werden. Obgleich in Neu-Vorpommern, wo fast ausschließlich Kammwollzucht betrieben wird, die Schäfereibesitzer ziemlich allgemein von der Richtigkeit obiger Grundsätze überzeugt sind, so wird denselben doch häufig nicht Rechnung getragen; die Weiden werden oft zu stark besetzt und die Futtergaben bestehen im Winter zuweilen ausschließlich aus Stroh. Demungeachtet rentirt hier diese Zucht und macht nach Osten und Westen immer Propaganda.

Durch Genügsamkeit und Derbheit ausgezeichnet, wird diese Race sich in kürzester Zeit ein bedeutendes Terrain erobern. (Nach d. Jahrb. d. deutsch Viehzucht.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. Juni 1865.

Angekommene Fremde.

Den 18. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Transehe aus Livland; Hr. Apotheker Sonntag aus dem Orelschen Gouvernement; Hr. Rentier Sasche aus Livland; Hr. Kaufmann Bloch von Eydtkuhnen; Hr. Kaufmann Hertz von Hamburg; Hr. Kaufmann Frey nebst Schwester von Pernau; HH. Rathsherren G. Gleiß, A. Eggers, W. Meyer und C. Rotermann von Reval; Hr. Gutsbesitzer v. Krause aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr Baron Simolin-Wettberg, Hr. Baron Kloppmann aus Kurland; Frau Baronin Pillar v. Pilchau nebst Familie von Pernau.

Hr. Hofrath Dr. Zwingmann von St. Petersburg, log. bei dem Hrn. Regierungsrath Staatsrath v. Zwingmann.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird von der Verwaltung der **Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnie, gegründet im Jahre 1827**, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sub Nr. 3264371 von der qu. Gesellschaft auf den Namen Herrn **A. G. Thilo** vom 3. Sept. 1864 bis 3. Sept. 1865 ausgestellte Police **verloren** gegangen und somit **annullirt** worden ist.

Riga, den 18. Juni 1865. 3

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 67. Riga, Freitag, den 18. Juni 1865.

Angebote.

Die erste Russ. Feuer-Assecuranz-Compagnie

gegründet im Jahre 1827,

Grundcapital 4,000,000 R. bei bedeutendem Reservefond,

versichert gegen Feuersgefahr:

Gebäude auf Landgütern, Dörfern etc.,
Maschinen aller Art,
Ernten, als: Flachs, Getreide, Saat, Futtervorräthe etc.,
Kühe, Pferde, Schafe etc.,
Mobiliar, Kleider, Wäsche, Silbergeräthe, Equipagen etc.,
sowie jede Art bewegliches und unbewegliches Eigenthum.

Das Bureau der Verwaltung für Riga und Umgegend befindet sich:

Herren- u. Schwimmstrassen-Ecke Nr. 12.

R. John Hafferberg. 1

Die neu

eröffnete Salz- und Härings-Handlung

im

Lomonossowschen Hause, gegenüber der neuen Flachswaage,

empfiehlt sich dem Wohlwollen eines hochgeehrten Publikums zu geneigten Aufträgen en gros et en détail.

Es wird stets ihr Bestreben sein, bei prompter und reeller Bedienung die billigsten Preise zu stellen. 2

Branntwein-Transport-Fässer

von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 6

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 67. Freitag, 18. Juni — Пятница, 18. Іюня 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Siegfriedt Nicolai Feidt irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. Novbr. 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1865.

Nr. 466. 3

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго прикащика Зигфрида Николая Фейдта, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 27. Ноября 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 27. Мая 1865 г.

№ 466. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der „Nordischen Post" Nr. 81 vom 17. April c. beigefügten officiellen Beilage Nr. 13 enthaltene Circulair des Ministers des Innern, betreffend **die genaue Angabe der Adressen der officiellen Correspondenz** (aus dem Departement der allgemeinen Angelegenheiten II. Athl., 2. Tisch, vom 14. April 1865 Nr. 3650) zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht: Der Kriegs-Gouverneur von Nikolajew hat dem Ministerium des Innern mitgetheilt, daß eine Gouvernements-Regierung bei Einem Dirigirenden Senat über säumige Erfüllung ihrer Requisitionen Beschwerde geführt habe, während diese Regierung ein Packet mit einer solchen Requisition aus Versehen nicht nach Nikolajew

im Chersonschen Gouvernement, sondern nach Nikolajewsk in der Seeprovinz des östlichen Sibiriens gesandt gehabt.

Da nun ähnliche Fälle in Bezug auf die Stadt Nikolajew auch schon früher mehrmals vorgekommen sind, wodurch nicht allein die Verhandlung der Sache eine Verzögerung erleide, sondern auch unrechtfertige Beschwerden über säumiges Verfahren der betreffenden Behörden und Personen veranlaßt werden, so hat der Nikolajewsche Kriegs-Gouverneur das Ministerium um die Anordnung ersucht, daß die Packete an den Kriegs-Gouverneur in Nikolajew nicht mit der Correspondenz an den Kriegs-Gouverneur in Nikolajewsk verwechselt werden.

Bei Mittheilung dessen beehre ich mich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouvernements-Chef) ergebenst zu ersuchen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß überhaupt die Adressen der officiellen Correspondenz mit solcher Genauigkeit angegeben werden, daß sie keinen Zweifel übrig lassen. Nr. 1855.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der „Nordischen Post“ d. J. Nr. 103 beigefügten officiellen Beilage vom 15. Mai c. sub Nr. 17 enthaltene Circulair des Ministers des Innern zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht: Nach der seither bestandenen Ordnung wurden, sobald auf die Vorstellungen der Gouvernements-Obrigkeiten die von denselben erbetenen Pensionen und einmaligen Unterstützungen für im Ressort des Ministeriums des Innern gedient habende Beamte und deren Familien bewilligt und vom Finanzministerium Benachrichtigungen über die geschehene Anweisung dieser Pensionen und Unterstützungen auf die bezüglichen Renteien eingegangen waren, die Gouvernements-Chefs hierüber von den Departements des Ministeriums mittelst besonderer Schreiben in Kenntniß gesetzt.

Zur Vereinfachung der Correspondenz hat das Ministerium es für zweckmäßiger erachtet, diese Ordnung der **Benachrichtigungen durch in dem officiellen Theil der „Nordischen Post“ abzudruckende Verschläge über bewilligte Pensionen und Unterstützungen zu ersetzen**; der erste derartige Verschlag ist in Nr. 103 der gedachten Zeitung abgedruckt. Hiernach werden hinkünftig keine besonderen Benachrichtigungen über bewilligte Pensionen und Unterstützungen mehr ergehen. Nr. 1926.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist ein 5½ Faden langes, 5½ Fuß breites, von Tannenholz erbautes und an einigen Stellen beschädigtes **Fischerboot an den Werholmschen Strand angeschwemmt** worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie den Eigenthümer dieses Fischerbootes auf, sich innerhalb zweier Jahre mit seinen Eigenthumsbeweisen beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1206.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der auf dem publ. **Gute Wastemois** bisher am 2. und 3. October beim Wannaane-Kruge abgehaltene **Vieh-, Pferde- und Krammarkt** hinfort am 27. und 28. August eines jeden Jahres auf dem Hofe Wastemois **abgehalten werden** wird. Nr. 1264.

* * *

In Folge Requisition der Verwaltung des 1. Wladi-Kaukasischen Kosaken-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden aufgetragen, **nach der etwaigen Hingehörigkeit eines** am 31. April d. J. im Bezirk der Alexandrowschen Staniza dieses Kosaken-Regiments betroffenen, unlegitimirten **Taubstummen** sorfältige **Nachforschungen anzustellen** und im Falle der Ermittelung der Hingehörigkeit desselben anher zu berichten.

Das Signalement des Taubstummen ist: Größe 2 Arschin 4 Werschok, Gesicht glatt, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase, Mund und Kinn proportionirt; bekleidet war er mit einem Bauerkittel. Nr. 1943.

* * *

In Folge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, **nach dem** Sohne des Drobbuschschen Chaussée-Krügers Namens **Otto Pobet**, der in einer bei genannter Behörde anhängigen Untersuchungssache zu verhören ist, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich dem Walkschen Ordnungsgerichte einzusenden. Nr. 1992.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Baltischen Domainenhofe wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtlichen Herren Forstmeistern des Livländischen Gouvernements, die für ihre Forste angemessene Anzahl

Jagdbillete pro $18^{65}/_{66}$ zugefertigt worden, und haben die resp. Herren Jagdliebhaber wegen Kaufs derselben à 7 Rbl. per Stück für den Rigaschen Kreis und à 5 Rbl. per Stück für die übrigen Kreise Livlands sich an die betreffenden Forstmeister zu wenden, mit Ausnahme der Jagdscheine für den 1. Rigaschen Forstdistrict, welche zur Bequemlichkeit des Publicums beim Baltischen Domainenhofe verkauft werden.

Riga-Schloß, den 12. Juni 1865.

Nr. 8475.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. **Hausbesitzern** der vier Quartiere **der inneren Stadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben** nebst 3 pCt. Strafgeldern bei der Abgaben-Expedition bis zum 30. Juni zu leisten ist, und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. Juli c. 6 pCt. Strafgelder werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1865.

Nr. 610. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ четырехъ кварталовъ внутренняго города, что они имѣютъ внести слѣдующія городскія подати съ недвижимостей вмѣстѣ съ 3 процентами и штрафнихъ денегъ въ городскую экспедицію ей не позже 30. Іюня и причислено будетъ къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ штрафныхъ денегъ съ 1. Іюля по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюня 1865 года.

№ 610. 1

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. **Hausbesitzern** der fünf Quartiere **der Moskauer Vorstadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben** bis zum 30. Juni c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist, und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. Juli c. mit 1 pCt., vom 1. August c. mit 3 pCt. und vom 1. September c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1865.

Nr. 611. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ пяти кварталовъ Московскаго форштата, что они имѣютъ внести слѣдующія городс. съ недвижимостей подати не позже 30. Іюня въ городскую экспедицію податей и что по истеченіи этого срока къ неуплоченнымъ по ту пору податямъ причислено будетъ штрафныхъ денегъ и именно съ 1. Іюля по 1 проценту, съ 1. Августа по 3 процента и съ 1. Сентября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюня 1865 года.

№ 611. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Ihre Excellenz die Frau Landräthin Catharina Henriette Baronin **Vietinghoff geb. von Berg** auf die im Rigaschen Kreise und Jungfernhofschen Kirchspiele belegenen Güter **Groß- und Klein-Jungfernhof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Mai 1865. Nr. 2224. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Richard von Scheinvogel** auf das im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele belegene Gut **Grothusenshof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 11. Juni 1865. Nr. 2402. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification der angeblich abhanden gekommenen Zinsbogen-Talons der Pfandbriefe** Nr. $^{4}/_{1422}$ Cusekull, Nr. $^{11}/_{1262}$ Walguta, Nr. $^{4}/_{9738}$ Allatzkiwwi und Nr. $^{5}/_{9739}$ Allatzkiwwi, jeder groß 1000 Rbl. S., gebeten worden, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. spec. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten Zinsbogen-Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 30. November 1865 bei dieser Oberdirection

hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von 6 Monaten a dato, die vorbezeichneten Zinsbogen-Talons für mortificirt und ungiltig werden erklärt werden und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 31. Mai 1865. Nr. 2281. 1

* * *

Der von der Dorpater Universität dem Studirenden **Ludwig Reuter** am 28. Mai d. J. Nr. 103 ertheilte **Paß** zur Reise in das Kownosche und Wilnasche Gouvernement, ist nach der von dem genannten Studirenden gemachten Anzeige ihm **gestohlen** worden, und wird daher desmittelst für ungiltig erklärt, mit der Aufforderung, denselben im Auffindungsfalle der Universität abzuliefern.

Dorpat, den 3. Juni 1865. Nr. 650.

* * *

Wenn dem Kaiserlichen **Rigaschen Kreisgerichte** der gegenwärtige Aufenthaltsort des wegen Krankheit beurlaubten, zum Trainwesen des Newskischen Infanterie-Regiments Jahn Kahrkling, welchem ein Revisionsabscheid des Erlauchten Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauersachen, in Sachen seiner wider die Daugelnsche Gutsverwaltung zu publiciren ist, — angestellter Nachforschungen ungeachtet unbekannt geblieben, als wird der genannte **Jahn Kahrkling** hierdurch edictaliter **aufgefordert**, zur Anhörung solchen Revisionsabscheides binnen der Frist eines Jahres, d. i. bis zum 3. Juni 1866 bei diesem Kreisgericht zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde **zu erscheinen**, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist der Abscheid für publicirt angesehen und danach weiter geschehen wird, was Rechtens.

Wolmar, den 3. Juni 1865. Nr. 1488.

Proclamata.

Demnach das Livländische Hofgericht auf Antrag des Besitzers der im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegenen Güter Paltemal und Rammenhof **Carl von Grothuß den Concurs über dessen gesammtes Vermögen** bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichtsadvocaten Mag. jur. Carl Graß von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an das Vermögen des Cridars Carl von Grothuß als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgericht innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 9. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse des Carl von Grothuß nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgericht getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselbe nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 9. Juni 1865.

Nr. 2415. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen ihrer Excellenz der verwittweten Frau Generalmajorin Emma Michailowna von Kukiel geb. von Mikulitz verfügt worden, das von ihrem allhier verstorbenen Ehegatten, weil. Herrn Generalmajor und Ritter Xaver Antonowitsch von Kukiel, Excellenz, hinterlassene, von der Frau Supplicantin mittelst vom 28. Mai d. J. zur gesetzlichen Verhandlung hierselbst übergebene offene Testament vom 2. October 1855 sammt dazu gehörigem Additamente vom 21. Januar 1859, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements, Thl. I, Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 7. Juli d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament sammt Additament Sr. Excellenz des weil. Herrn Generalmajors und Ritters Xaver Antonowitsch von Kukiel aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles wei-

teren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 9. Juni 1865.

Nr. 2440. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Assessors Dr. August von Sivers kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Carl Ehrenreich von Gavel als Pfandgeber am 30. Juni 1864 abgeschlossenen und am 15. Juli 1864 sub Nr. 67 corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 287906 Rbl. S.-M. pfandweise übertragene im Randenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Schloß-Randen sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch des an den Fellinschen Bürgersohn Friedrich Joseph Mossin verkauften, auf Hofesland fundirten Grundstücks Sangle groß 78 Thaler 7 Groschen und des im Koopsi-Dorfe belgenen Schullandes, groß 8 Thlr. 48 Groschen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Randen ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der übrigen auf das qu. Gut ingrossirten Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfändung und Besitzübertragung des besagten Gutes, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden auf dem Gute Schloß-Randen sammt Appertinentien und Inventarium annoch ruhenden, aber angezeigtermaßen bereits längst berichtigten Schuldposten und Verhaftungen, nämlich

a) der laut § 2 des zwischen den Erben weiland Herrn Kreismarschalls Gottlieb Fabian von Gawel, nämlich dessen Frau Wittwe Johanna Friederike geb. von Heynitz, dem Landgerichts-Assessor Carl von Gavel, dem Kirchspielsrichter Gustav von Gavel, dem Hofgerichts-Actuarius Adolph von Gavel, dem Rendanten Ludwig v. Gavel, dem Assessor Franz Ludwig v. Gavel und dem Friedrich von Gavel über das Gut Schloß-Randen mit Sangle am 27. Juni 1817 abgeschlossenen und am 28. Juni 1817 sub Nr. 79 corroborirten Erbtheilungstransacts dem Amtshauptmann Heynitz zustehend gewesenen, im Betrage nicht näher angegebenen Forderung, —

b) der laut demselben Erbtheilungstransacte dem bisherigen Gutsarrendator an über die Arrendesumme gezahlten Geldern, Meliorationen &c. zustehend gewesenen liquiden Forderungen im Betrage von 18521 Rbl. B.-Ass.,

c) der laut demselben Erbtheilungstransacte jeden der ad a bezeichneten sieben Transigenten mit 9500 Rbl. B.-Ass. zustehenden Erbportionsforderungen im Gesammtbetrage von 66500 Rbl. B.-Ass., —

d) der am 26. August 1809 sub hypotheca des Franz von Gavelschen Erbantheils auf das Gut Schloß-Randen ingrossirten Forderung der Dörptschen Predigerwittwen-Kasse im Betrage von 437 Rbl. S., —

e) der zufolge des von dem Livländischen Hofgericht unterm 13. April 1842 sub Nr. 853 ertheilten, am 9. Juli 1842 sub Nr. 66 corroborirten Abscheids den Postcommissair M. F. Fahlbergschen Erben vorbehaltenen Ansprüche aus einer von dem weiland Herrn Kreisdeputirten Ernst von Gavel für den ehemaligen Kirchspielsrichter Friedrich Grafen Mengden in einem vormals bei dem Dorpatschen Landgerichte wider den Postcommissair M. F. Fahlberg ventilirten Rechtsstreite unterm 15. September 1833 geleisteten processualischen Caution, —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Pfändung des Gutes Schloß-Randen sammt Appertinentien und Inventarium, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 12. Juli 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Schloß-Randen annoch belastender Schuldposten und Verhaftungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 27. November d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänz-

lich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß-Randen sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch des an den Fellinschen Bürgerssohn Friedrich Joseph Mossin verkauften, auf Hofesland fundirten Grundstücks Sangle, groß 78 Thaler 7 Groschen und des im Koopsi-Dorfe belegenen Schullandes, groß 8 Thaler 48 Groschen und unter alleinigem Vorbehalte der der Livländischen Credit-Societät und den übrigen Ingrossarien wegen deren auf dem Gute Schloß-Randen ruhender Forderungen zustehenden Rechte, dem dimittirten Assessor Dr. August v. Sivers pfandweise adjudicirt, die oben sub a, b, c, d und e aufgeführten, das Gut Schloß-Randen annoch belastenden Schuldposten und Verpflichtungen aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner gültig erkannt und wo gehörig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß, den 27. Mai 1865.

Nr. 2234.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Lieutenants Otto von Stackelberg kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, **welche an den** verstorbenen Vater des Supplicanten, weiland Rittmeister **Bernhard von Stackelberg**, modo **dessen Nachlaß**, in specie an das dazu gehörige, im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegene Gut **Immafer mit Werrefer** sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut zufolge eines zwischen den Erben des genannten Verstorbenen am 26. April 1846 abgeschlossenen und am 17. December 1848 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe von 56,827 Rbl. 43 Kop. S. dem gegenwärtig supplicirenden dimitt. Lieutenant Otto v. Stackelberg zum Eigenthum zugefallen, resp. zugeschrieben worden ist, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde **Ansprüche und Forderungen**, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Immafer mit Werrefer ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der andern auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Immafer mit Werrefer sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden Otto von Stackelberg, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden auf dem Gute Immafer mit Werrefer annoch ruhenden, angezeigtermaßen aber bereits längst getilgten Schuldposten und Verpflichtungen, als:

a) der zufolge Pkt. V ad 3 des obbezeichneten Erbtheilungs-Transacts gedachten Cautionen der Immaferschen Pächter im Betrage von 57 Rbl. 14 3/7 Kop. S.,
b) der zufolge Pkt. V ad 4 eodem gedachten Forderung der Frau von Colongue geb. von Stackelberg zu Ontika im Betrage von 1142 Rbl. 85 5/7 Kop. S.,
c) der zufolge Pkt. V ad 5 eodem gedachten Forderung des Herrn dimitt. Stabsrittmeisters von Huene im Betrage von 3000 Rbl. B.-Ass. oder 857 Rbl. 14 2/7 Kop. S.,
d) der zufolge Pkt. I eodem in fine gedachten, der weil. Frau Generalin Kitti von Rosé geb. von Stackelberg modo deren Erben, wegen irrthümlicher Berechnung deren Erbquote zugestandenen Vergütung von 15 Rbl. 58 6/7 Kop.,
e) der zufolge Pkt. XI eodem zu berichtigen gewesenen Quoten an dem bei dem Livländischen Creditsystem für das beregte Gut einstehenden Fondantheil, als:
   aa) an die weiland Frau Generalin Kitti von Rosé geb. von Stackelberg mit 265 Rbl. 95 1/3 Kop. S.,
   bb) an die Frau Hofräthin von Huene geb. von Stackelberg mit 265 Rbl. 95 1/3 Kop. S. und
   cc) an die Frau Charlotte von Ditmar geb. von Stackelberg mit 44 Rbl. 86 Kop. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses weil. Rittmeisters Bernhard von Stackelberg und des dazu gehörigen Gutes Immafer mit Werrefer, sowie rücksichtlich der an den supplicirenden Otto von Stackelberg geschehenen transactmäßigen Uebertragung beregten Gutes sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Juli 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Immafer mit Werrefer annoch belastender Schuldposten und Verhaftungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 22. November d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das

Gut Immafer mit Werrefer sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Immafer mit Werrefer ruhender Pfandbriefsforderung, sowie den übrigen Ingrossarien wegen deren Forderungen zustehenden Rechte, dem dimitt. Lieutenant Otto von Stackelberg zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub a b c d und e aa bb cc aufgeführten, das Gut Immafer mit Werrefer annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2139. 1

Riga-Schloß, den 21. Mai 1865.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters **Alexander Cornelius Lahn** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Alt-Woidoma und der Appertinentien desselben, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem damaligen Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Alt-Woidoma, Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk am 9. Februar 1857 abgeschlossenen und am 16. April 1857 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 5500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf Hofesland des Gutes Alt-Woidoma fundirte **Kösti-Wassermühle** nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem zur gedachten Mühle gehörigen, in dem Hakenanschlage von $37^{32}/_{112}$ Gr. Landeswerth stehenden Hofes- oder alten Mühlenlande, sowie nebst jährlich dem genannten Käufer Alex. Lahn zu verabfolgenden 50 Pud Heu, welche Wassermühle, gleichwie deren Zubehör für die auf das Gut Alt-Woidoma ingrossirt befindlichen Forderungen nachgewiesenermaßen nicht verhaftet ist, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obenbezeichneten Wassermühle nebst Zubehör und gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des Gutes Alt-Woidoma nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Gutes Neu-Woidoma rücksichtlich des demselben in dem Punkt 1 des obgedachten Contracts vorbehaltenen Mühlen-Schenkereirechts, der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Kauf-Objecte, als auf einem Hofeslandgrundstücke lastenden öffentlichen Leistungen und des Herr Verkäufers, dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk modo der Erb- und Rechtsnehmer desselben, rücksichtlich der dem Herrn Verkäufer in dem Punkt 5 des obengedachten Contracts vorbehaltenen Jagdberechtigung, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. Juli 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger priviligirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vom Supplicanten mit dem früheren Erbbesitzer des Gutes Alt-Woidoma Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg von Stryk über die oberwähnte Wassermühle nebst Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die auf Hofesland des Gutes Alt-Woidoma fundirte Kösti-Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst dem zu der Mühle gehörigen, in dem Hakenanschlage von $37^{32}/_{112}$ Groschen Landeswerth stehenden Hofes- oder alten Mühlenlande, sowie nebst den von dem Gute Alt-Woidoma jährlich dem Käufer Alexander Lahn zu verabfolgenden 50 Pud Heu, unter alleinigem Vorbehalt der in dem obgedachten, am 16. April 1857 corroborirten Contracte vom Supplicanten ausdrücklich resp. eingeräumten Rechte und übernommenen Lasten, im Uebrigen aber, da beregte Wassermühle, gleichwie deren Zubehör für die auf das Gut Alt-Woidoma ingrossirt befindlichen Forderungen nachgewiesenermaßen nicht verhaftet ist, für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Alt-Woidoma und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen, aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden und dem Müllermeister Alexander Cornelius Lahn zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2190. 1

Riga-Schloß, den 26. Mai 1865.

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die **Bewerkstelligung der Reparaturen an den Stadtgebäuden** der 1., 2. und 3. Abtheilung und **die Töpferarbeiten** in denselben Gebäuden für dieses Jahr übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. Juni c. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. Juni 1865.

Nr. 679. 2

Лица, желающія принять на себя производство починокъ по городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. отдѣленій и печныхъ работъ въ тѣхъ же зданіяхъ на текущій годъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. ч. наступающаго Іюня мѣсяца съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 16. Іюня 1865 года.

№ 679. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 23. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, daselbst der Torg über den Verkauf der bei der Jacobs- und Karls-Kaserne als Trottoirs-Pflasterung benutzt gewesenen kleinen Kopf- und Rundsteinen abgehalten werden wird und die etwaigen Kaufliebhaber zeitig zuvor zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen haben.

Riga, den 17. Juni 1865. Nr. 133.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 25. Juni d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren eine Parthie fertiger Damen-Strohhüte öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 18. Juni 1865. Nr. 2600. 3

Рижская Таможня объявляетъ симъ что въ ея Пакгаузъ привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга 25. сего Іюня въ 11 часовъ до полудни одна партія готовыхъ дамскихъ соломенныхъ шляпъ.

Рига, 18. Іюня 1865 г. Нум. 2600. 3

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 21. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr, die zum Nachlasse des weil. Pawel Kusmitsch Kusmin gehörigen Effecten, bestehend in Gold- und Silbersachen, zum Theil mit Edelsteinen verziert und namentlich in einer goldenen Ankeruhr, ferner in Kleidern, Wäsche, Tischzeug und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier im 1. Moskauer Vorstadttheile, 2. Quartiere, sub Pol.-Nr. 5/89 an der großen Moskauer Straße belegenen, defuncto zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl E. Seebode,

Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 23. Juni 1865 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause ein Boot und 5 Fischernetze gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Das B.-B. der Marfa Iwanowa Alelujewa.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Theodor Eggin.

nach dem Auslande.

Heinrich Samuel Goldbladt, Nicolai Grigorjew Bogdanow, Matwejew Wassiljew Efimow, Philipp Friedrich Reuter, Michel Itzikowitsch Nurek, Carl August Kreutzmann, Robert Steinberg, Natalie Antipowa Wostrokiewsky, Theodor Ludwig Jankowsky, Georg Ludwig Stahl, Theodor Friedrich Alex. Krause, Wulf Mowschowitsch Luntz nebst Frau Rose, Wittwe Benigna Stockmann, Otto Koester, Elisabeth Jaeger geb. Tills, Carl Schmenin, Johann Vincenty Malischewsky nebst Frau Maria geb. Belajew, Awdotja Petrowa Iwanowa, Salmann Swulinowitsch Sorin, Nikita Iwanow, Alexander Jerutzky,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.